

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 12.02.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	2 bis 4
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	5 bis 11

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Bundesallee 218 in Wuppertal-Elberfeld
vom: 01.02.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 20.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 954B – Döppersberg/Bundesallee - , für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Bundesallee 218 in Wuppertal-Elberfeld liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung:	Elberfeld
Flur:	155
Flurstück:	73

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.02.2006 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 01.02.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg, private kath. Grund- und Hauptschule in Ganztagsform

Höhenstraße 56, 42111 Wuppertal

14.02. - 19.02.2005
8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
(außer Samstagnachmittag)

Private St.-Anna-Schule, Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Dorotheenstraße 11 - 13, 42105 Wuppertal

15.02. - 18.02.2005
08.00 - 13.00 Uhr

19.02.2005
08.00 - 11.30 Uhr

16.02.2005
15.00 - 18.00 Uhr

Städtische Gesamtschulen

14.02. - 17.02.2005
09.00 - 12.00 Uhr

sowie am

16.02.2005
16.00 - 19.00 Uhr

Städt. Hauptschulen
28.02. - 04.03.2005
09.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich:
03.03.2005
16.00 - 19.00 Uhr

Städt. Realschulen
28.02. - 04.03.2005
09.00 - 12.00 Uhr

Städt. Gymnasien
28.02. - 03.03.2005
09.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich:
01.03.2005
15.00 - 18.00 Uhr

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Bei der Anmeldung, bei der das Kind persönlich vorzustellen ist, müssen vorgelegt werden:

- der von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Anmeldevordruck,
- das letzte Halbjahreszeugnis.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

2. Termine für die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II)

Die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe finden in der Zeit vom

24.02. - 25.02.2005,
09.00 - 12.00 Uhr,

in allen städtischen Gymnasien,

vom **03.03. - 04.03.2005**
09.00 - 12.00 Uhr

in allen städtischen Gesamtschulen

und vom

14.02. – 25.02.2005
08.00 – 15.00 Uhr (Montags – Donnerstags)
08.00 – 13.30 Uhr (Freitags)

an den Berufskollegs Elberfeld, am Haspel und Werther Brücke statt.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nach telefonischer Vereinbarung vom

24.02. – 25.02.2005.

Beratungsveranstaltungen finden in allen Gymnasien, Gesamtschulen und dem St.-Anna-Gymnasium am

17.02.2005, 18.00 Uhr

statt.

Beratungsveranstaltungen finden an den Berufskollegs an folgenden Tagen statt:

Berufskolleg Elberfeld	09.02.2005	18.00 Uhr
Berufskolleg am Haspel	08.02.2005	18.00 Uhr
Berufskolleg Werther Brücke	10.02.2005	18.00 Uhr

Einzelberatungen sind an den o. g. Schulen nach telefonischer Vereinbarung möglich. Die amtliche Bekanntmachung mit weiteren Hinweisen zum Anmeldeverfahren wird im Rathaus ausgehängen.

Für die Aufnahme in der Klasse 11 eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, des Berufskollegs Elberfeld, des Berufskollegs am Haspel oder des Berufskollegs Werther Brücke können sich folgende Schüler/innen anmelden:

- Hauptschüler/innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/innen der Abschlussklasse
- Schüler/innen der zweijährigen Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Klasse 11 kommen nur Schüler/innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird, auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses entgegengenommen.

Die Anmeldeformulare sind zu den Anmeldeterminen in den bisher besuchten Schulen erhältlich. Sie sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ausgefüllt zu den angegebenen Anmeldeterminen an der gewünschten Schule abzugeben.

Über die Aufnahme in die Klasse 11 erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, 04.02.2005

i. V.

D r e v e r m a n n
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung für das Umlegungsgebiet 82 -Karlsplatz

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), - in der zur Zeit geltenden Fassung – wird folgendes bekannt gemacht :

In dem Umlegungsverfahren für das Umlegungsgebiet 82/0 und 82/7 sind durch Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 24.06.2004 Vorwegregelungen gemäß den §§ 48 und 76 des Baugesetzbuches getroffen worden.

Die Beschlüsse sind durch Rechtsmittelverzicht der Beteiligten (82/0 am 28.06.04 und 82/7 am 01.12.04)

unanfechtbar geworden.

Betroffen sind die neuen Grundstücke der Gemarkung Elberfeld,

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück(e)	Lagebezeichnung
82/0	101	156	Friedrichstr., Karlstr. - L 429 -
82/0	101	157	Karlsplatz
82/0	101	158	Karlsplatz
82/0	102	194	Karlstr. – L 429 -
82/0	102	196	Wilhelmstr.
82/0	102	197	Gathe
82/7	101	155	Karlstr. 19
82/7	102	195	Friedrichstr. 31, 33, 35, 37, 39, 39 a, Gathe 76, 78, Karlstr. 13, 15

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung werden die Beschlüsse rechtswirksam. Das Umlegungsverfahren 82 ist damit abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Umlegungsregelungen kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss für die Stadt Wuppertal – Geschäftsstelle – Große Flurstr. 10 (Rathaus-Neubau), 42269 Wuppertal, Zimmer 321 oder Zimmer 328, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Wuppertal, den 08.02.2005

Gez.

Der Umlegungsausschuss
für die Stadt Wuppertal
gez. Wentzler
Regierungsdirektor a.D.
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs einer Parlaments- und Kommunalwahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über **Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften** von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NW),
2. die vorgenannten Auskünfte an Parteien und andere Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden erteilen (§ 35 Abs. 2 MG NW).
3. solche Auskünfte auch durch automatisierten Abruf über das Internet erteilen (§ 21 Abs. 1a MRRG).

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§ 35 Abs. 6 MG NW, § 21 Abs. 1a MRRG). Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Zu Ziffer 1.: Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 22.05.1989 (Drucks. 99/89) werden die o.g. Auskünfte nicht mehr erteilt. Ein Widerspruch ist somit entbehrlich.

Zu Ziffer 2.: Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Ressort 301.1 (Meldebehörde), 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss und Zimmer 103-105 oder bei einer der Meldestellen in den Stadtbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Bereits früher bei der Meldebehörde Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Zu Ziffer 3.: Trotz des Widerspruchs sind solche Auskünfte aus dem Melderegister auch weiterhin zulässig, die auf dem Postweg bzw. bei persönlicher Vorsprache erteilt werden.

Für die Aufnahme ins **Adressbuch** gilt:

Melderegisterauskünfte über alle volljährigen Einwohner darf die Meldebehörde künftig nur noch dann an Adressbuchverlage übermitteln, wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NW). Um in das Adressbuch aufgenommen zu werden, müssen die notwendigen Zustimmungserklärungen den o.g. Stellen vorliegen.

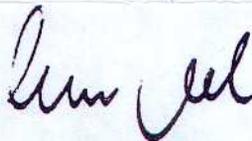
Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie den Medien Auskünfte über **Alters- und Ehejubiläen** nur noch nach Einwilligung der Betroffenen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NW). Die entsprechenden Erklärungen können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen eingereicht werden.

Wuppertal, den 08.02.2005

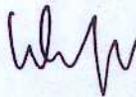
Der Oberbürgermeister
Meldebehörde

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

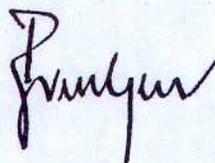
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

15684624

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 27.01.2005

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Aufgeb1

Zentrale · Islandufer 15
42103 Wuppertal
Postadresse: 42097 Wuppertal
Bankleitzahl: 330 500 00

Telefon: (02 02) 48 81
Telefax: (02 02) 4 88 26 66
Telefonbanking (02 02) 24 555 24

E-Mail: info@sparkasse-wuppertal.de
Internet: www.sparkasse-wuppertal.de
SWIFT: WUPSDE33

Amtsgericht Wuppertal
HRA 17193
St.-Nr. 131/5906/0262